Informationen der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)

SÄCHSISCHE TIERSEUCHENKASSE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Meldung

Tierbestandsmeldung

Möchten Sie zukünftig unsere Aufforderung zur **Tierbestandsmeldung** per E-Mail erhalten? Dann **autorisieren** Sie Ihre **E-Mail-Adresse** im Online-Portal „Web-TSK“.

Wozu wird Ihre E-Mail-Adresse nach der Autorisierung verwendet?

1. als Ihr Login-/Benutzername
2. als Adresse für die Aufforderung der TSK zur Abgabe der jährlichen Tierbestandsmeldung
3. als Adresse für die Bestätigungsnachricht der TSK über die erfolgte Tierbestandsmeldung
4. als Adresse für die Benachrichtigung der TSK über neue Dokumente in Ihrem elektronischen Postfach

Wann und wie ist zu melden?

Geben Sie Ihre Meldung jedes Jahr zum Stichtag (1. Januar) **bis zum 15.01.2025** ab, auch wenn sich Ihr Tierbestand zum Vorjahr nicht verändert hat. Bitte tragen Sie **die Anzahl** der Tiere in der entsprechenden Kategorie ein. Verwenden Sie dafür den zugesandten Meldebogen oder melden Sie Ihren Tierbestand im Internet unter www.tsk-sachsen.de. Wenn Sie zum Stichtag keine Tiere halten oder Ihre Tierhaltung beendet haben, geben Sie dies bitte bei der Meldung an. Sie haben die Möglichkeit einfach und schnell via Smartphone oder Tablet zu melden. **Nutzen Sie hierfür den QR-Code auf der Vorderseite des Meldebogens.** Beachten Sie, dass Verstöße gegen die **Pflicht zur Abgabe** einer Stichtagsmeldung bzw. Nachmeldung oder die **verspätete Zahlung der Beiträge zu Beihilfe- und Leistungskürzungen** führen können.

Standort der Tierhaltung

Für **jeden Standort der Tierhaltung**, für den Sie vom Veterinäramt eine Registriernummer nach der ViehverkehrsVO (VVVO-Nr.), der FischseuchenVO oder der BienenseuchenVO erhalten haben, geben Sie bitte eine separate Tierbestandsmeldung bei der TSK ab. Sollte der Standort Ihrer Tiere von Ihrer Postadresse abweichen, geben Sie die Adresse des Standortes an. Pferdehalter teilen bitte die Registriernummer und die Anschrift des Standortes (Pensionsbetriebes) Ihrer Tiere mit.

Nachmeldepflicht

Haben Sie im Laufe des Jahres Ihren zum Stichtag 1. Januar vorhandenen Tierbestand vergrößert, sind die neu dazu gekommenen Tiere nachzumelden, wenn folgende Punkte zutreffen:

a) nach Zugängen von anderen Tierhaltern
   - um mehr als 10 Prozent oder
   - um mehr als 10 Tiere

   der am Stichtag gemeldeten Tiere,
b) nach Anschaffung von meldepflichtigen Tieren einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart,
c) bei Geflügel sind mehr als 150 im Tierbestand verbleibende Tiere aus eigener Reproduktion nachzumelden,
d) bei Fischen nach Bestandserweiterung, wenn dadurch die zu erwartende Jahresproduktion die des Vorjahres um mehr als 10 Prozent in der jeweiligen Meldekategorie oder nach Erweiterung der Teichnutzfläche im laufenden Jahr überschritten wird,
e) bei Bienen nach Bestandserweiterung durch Zugang von anderen Tierhaltern um mehr als 5 Bienenvölker.

Bei Nachmeldungen geben Sie bitte immer **nur die Anzahl der nachzumeldenden Tiere an!** Für nachgemeldete Tiere werden Jahresbeiträge erhoben. Bestandsverkleinerungen im laufenden Beitragsjahr werden nicht berücksichtigt.

Auch für die Nachmeldung gilt, dass diese je Standort Ihrer Tierhaltung zu erfolgen hat.

Die Nachmeldung muss **innerhalb von 30 Tagen**, nach Anschaffung der Tiere, erfolgen.

Nachmeldungen können formlos per Post, E-Mail oder im Internet abgegeben werden. Beachten Sie, Ihre Tierzahlen entsprechend der Gliederung auf dem Meldebogen für die Stichtagsmeldung anzugeben.

Beitragsbescheid

Nach Abgabe Ihrer Meldung erhalten Sie Ende Februar Ihren Beitragsbescheid. Tierhalter mit autorisierter E-Mail-Adresse erhalten eine Information per E-Mail, sobald der Beitragsbescheid im Onlineportal abrufbar ist. Bitte sehen Sie vor dieser Zeit von Fragen zum Verbleib des Beitragsbescheides ab. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Pferde, Fische und Schweine | Beitragsanpassung

Der Verwaltungsrat der TSK hat geringfügige Beitragserhöhungen bei Pferden (Kleinpferde, Ponys von 3,60 EUR auf Höhe des Mindestbeitrages von 5,20 EUR; Großpferde von 5,70 EUR auf 6,00 EUR) und bei Fischen (Teichwirtschaften von 10,00 EUR/ha auf 12,00 EUR/ha) beschlossen. Die Beiträge für Schweine bleiben für das Beitragsjahr 2025 in der verminderten Höhe von 2023 und 2024 erhalten.

bitte wenden...

Rinder | Aussetzung der Rinder-Salmonellose-Verordnung

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) informierte in seiner Pressemitteilung am 04.11.2024, dass die nationale Rinder-Salmonellose-Verordnung im Freistaat Sachsen ausgesetzt und die Salmonellose der Rinder aus der Anzeigepflicht und damit aus der staatlichen Bekämpfungspflicht entlassen ist. Die Maßnahmen gegen die Salmonellose im Rinderbestand stehen nunmehr im Ermessen des Rinderhalters. Das entbindet den Rinderhalter nicht von seiner Verantwortung gemäß Tiergesundheitsgesetz und Europäischem Tierseuchenrecht.

Rinder | Überwachung Rinderseuchen in Sachsen (Information SMS)

Die Rinderseuchenüberwachung für IBR/ IPV (BHV 1), BVD, Brucellose und Leukose wird ab 2025 für Sachsen neu geregelt:

- IBR/IPV (früher BHV 1) muss außer bei den Milchviehbetrieben nur noch nach Anordnung des zuständigen Veterinäramt untersucht werden
- Milchviehbetriebe können weiterhin kostenneutral ihre Kühe über den LKV e.V. im Rahmen der GERO – Prüfung mit untersuchen
- Kleine Milchviehbetriebe mit unter 120 Milchkühen können die Tankmilch über die Rohmilchgüteprüfungsprobe der Molkereien nutzen
- BVD Ohrstanzdiagnostik in der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen wird weiterhin vom Freistaat Sachsen bezahlt
- Freiwillige Umstellung auf eine serologische Überwachung der BVD gemäß der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen für alle Betriebe möglich
- Probennahme für die Untersuchung auf Brucellose und Leukose entfällt

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Veterinäramt.

Rinder, Schafe, Ziegen | Blauzungenkrankheit (BT)

Seit dem ersten Ausbruch der Blauzungenkrankheit Serotyp 3 in Deutschland am 12. Oktober 2023 gab es weitere Ausbrüche in Deutschland. Der Freiheitsstatus wurde Deutschland daraufhin aberkannt und die Monitoringuntersuchungen wurden eingestellt. Somit entfällt die Beihilfe für die Blutprobenentnahme bei der TSK. Auf der Grundlage eines gemeinsamen BTV-Impfprogramms konnte für Impfungen gegen BTV3 bei Schafen, die bis zum 31.12.2024 durchgeführt wurden, aus Mitteln des SMS und der TSK eine Beihilfe gewährt werden. Diese Beihilfe entfällt ab 2025.

Rinder, Schweine, Pferde, Schafe, Ziegen | Sektionsprogramm

Das Sektionsprogramm des SMS und der TSK hilft Tierhaltern, unklare Todesursachen abzuklären, um frühzeitig Krankheiten zu erkennen und Maßnahmen zu ergreifen. Nutzen Sie dieses Instrument zur Tierseuchenprophylaxe!

Schweine | Afrikanische Schweinepest (ASP)

Nach vier Jahren Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen in Sachsen konnten im September 2024 die Sperrzonen deutlich verkleinert werden. In anderen Bundesländern gab es dagegen Neueinträge und Fälle im Hausschweinebereich. Um die sächsischen Schweinehaltungen vor der Seuche zu schützen, muss der Biosicherheit auch weiterhin höchste Priorität gelten.

Geflügel | Achtung Geflügelpest! – Anzahl der Ausbrüche steigt wieder

Wie auch in den letzten Jahren, ist es dringend notwendig, dass Geflügelhalter alle seuchenhygienischen Vorkehrungen treffen, die einen direkten oder indirekten Eintrag von Vogelgrippeviren (HPAI H5/N1) in Geflügelhaltungen verhindern. Aktuelle Informationen und Empfehlungen des Sächsischen Geflügelgesundheitsdienstes finden Sie unter www.tsk-sachsen.de.

Bienen | Wegfall der Beihilfe für Medikamente zur Bekämpfung der Varroamilbe!

Mit Aufhebung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Bekämpfung der Varroatose bei Honigbienen vom 12.10.1994 wird die zentrale Bestellung durch die TSK und Auslieferung der Varroa-Medikamente an die Veterinärämter ab 2025 entfallen. Durch den Landesverband der Sächsischer Imker e.V. wurde bereits signalisiert, dass vereinsbezogene Fördermaßnahmen zur Unterstützung der Varroabekämpfung angedacht sind.

Veranstaltungen für Tierhalter und Tierärzte

<u>Treffpunkt Rindergesundheit, Veranstaltung des Rindergesundheitsdienstes am 02.04.2025</u>

Unsere Veranstaltung für Rinderhalter und Tierärzte ist im Rittergut in Limbach, Am Rittergut 5, 01723 Wilsdruff geplant. Bitte merken Sie sich den Termin bereits vor.

<u>Treffpunkt Schaf- und Ziegengesundheit, Veranstaltung des Schafgesundheitsdienstes am 29.04.2025</u>

Die Veranstaltung für Schaf- und Ziegenhalter ist im Groitzscher Hof, OT Groitzsch, Zum Kalkwerk 3, 01665 Klipphausen geplant. Bitte merken Sie sich den Termin bereits vor.

Treffpunkte für Pferdebesitzer, Schweinehalter und Imker sind im Herbst 2025 vorgesehen.

Beihilfen digital beantragen

Einige Beihilfen und Leistungen können nun auch über Ihren persönlichen Zugang im "WebTSK" direkt online beantragt werden. Klicken Sie dazu nach erfolgreichem Login auf den Button "Beihilfe beantragen".